

[Der Rest ist Fasten.] Der Rest nämlich, der bis auf weiteres von der vielbesprochenen Gasthausverordnung übrig bleibt, die in zweimal vierundzwanzig Stunden in Wirksamkeit treten sollte. Die Gastwirte erklären die Hauptreform, das Einheitsmenü, als derzeit undurchführbar und wollen sich nur zu der einheitlichen Speisezeit bequemen. Wer nicht innerhalb dieser Stunden sich zum Speiskartenrapport meldet und am Wirtshausstisch antritt, muß, wenn er sich gleichviel, ob aus Leichtsinne oder aus zwingenden Gründen, verspätet, mit knurrendem Magen und, wenn er außerdem will, mit geballter Faust abziehen. Die Gastwirte haben gewiß gewichtige Gründe dafür, wenn sie über das Einheitsmenü mit kaltem Lächeln einfach zur Tagesordnung übergehen. Sie berufen sich auf die knappe Mehluweisung und richten ihrerseits, was das Fleisch und seine Preise anlangt, einige indiskrete Fragen an das Ernährungsamt, von denen sie mit gutem Grund annehmen, daß sie unbeantwortet bleiben werden. Immerhin sieht es nicht gut aus, wenn Verordnungen von denen, die sie befolgen sollen, als undurchführbar bezeichnet werden, die Behörde aber sich zum Stokfenzler bequemen muß; Na, dann nicht! und mit einem „Schwamm drüber“ ihre Verfügungen von gestern in den Papierkorb befördert. Kein Geringerer als Erzellenz Franz Klein hat auf die Lückenhaftigkeit mehr als einer Kriegsverordnung hingewiesen, auf bedenkliches Uebersehen und noch bedenklicheren Widerspruch, den die notgedrungene Hast im Gefolge hatte, mit der Verordnungen hinausgegeben wurden, bevor noch die Unterschrift auf dem Papier recht trocken war. Diesmal läßt sich die Sache leider noch ärger und bedenklicher an. Wenn die Behörden zugeben müssen, daß die Gastwirte im Recht sind, daß für sie die glatte Unmöglichkeit besteht, sich nach der neuen Verordnung zu richten, so entsteht die Frage, ob solche Erkenntnis nicht vielleicht einige Wochen früher bereits hätte reifen können. Man sollte keine Reform ankündigen, wenn schließlich alles beim alten bleibt. Aber nein, einen Teil der Verordnung wollen ja die Gastwirte befolgen. Es ist wie bei einem Konkursverfahren. Ein Ausgleich wird geschlossen und seine Opfer sollen jene Enterbten des Schicksals sein, die ihr Veruf wider ihren Willen zu Originalen, zu Sonderlingen stempelt, die nicht zur selben Stunde ihre Mahlzeiten einnehmen können, wie das Gros der Bevölkerung. Wer bisher infolge seines Berufes erst nach 3 Uhr sagen wir ins Gasthaus kam, mußte mit aufgewärmtem Essen vorlieb nehmen, mußte sich ohne die Gunst des Zahlkellners mit den Dingen begnügen, die alle anderen Gäste verschmäht haben, und manchmal wurden seine Mahlzeiten dadurch gewürzt, daß die ungedulbigen Kellner die Fenster aufrißen oder das Lokal auszukehren begannen. Jetzt wird mit dem Mann radikaler vorgegangen. Er bekommt einfach überhaupt nichts mehr zu essen. Die Voraussetzung der einheitlichen Speisezeit ist aber die einheitliche Arbeitszeit. In Städten, wo durchgearbeitet wird, wo die überwiegende Mehrzahl der Aemter, Fabriken, Geschäfte und sonstigen Betriebe dieselbe Arbeitszeit eingeführt hat, unterliegt es auch gar keinem Anstand, daß alle Gasthäuser zur selben Zeit offen und zur selben Zeit geschlossen sind. Bei uns aber wurde wieder einmal das Pferd vom Schwanz aus aufgezäumt. Eine so einschneidende Maßregel, wie etwa die Einführung der einheitlichen Arbeitszeit, erwies sich mitten im Kriege naturgemäß als undurchführbar. Folglich begnügte man sich damit, die Leute, die zu einer Stunde, wo die Gasthäuser offen halten, noch im Amt sitzen müssen, einfach zum Hungern zu verurteilen. Es sei denn, man verläßt sich darauf, daß nicht alle Verordnungen eingehalten werden und daß die Leute, die später durch eine Hintertür das Gasthaus betreten, einfach nicht so heiß essen werden als gekocht wurde.